

# **Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molecular Science an der Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 24. Februar 2004

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molecular Science an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 8. Mai 2002 (KWMBI II 2003 S. 867), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Überschreitung der Fristen ist in § 16 Abs. 2 geregelt."

b) Die Abs. 3 und 4 werden gestrichen.

2. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In den Sätzen 1 und 2 wird hinter dem Wort "Anlage" die Zahl "1" eingefügt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"<sup>3</sup>Die Frist nach Satz 2 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung."

c) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.

d) In Satz 4 (neu) wird "Satz 2" durch "Sätze 2 und 3" ersetzt.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird hinter dem Wort "Anlage" die Zahl "1" eingefügt.

b) Abs. 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:

"<sup>6</sup>§ 16 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend."

4. An die Stelle des § 18 treten folgende Bestimmungen:

## **"§ 18 Bachelorprüfung**

(1) <sup>1</sup>Wer im Bachelorstudiengang Molecular Science an der Universität Erlangen-Nürnberg immatrikuliert ist und alle Prüfungsleistungen der Vorprüfung erbracht und bis auf vier Prüfungsleistungen auch bestanden hat, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. <sup>2</sup>§ 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) In dem an das Grundstudium anschließenden weiteren Bachelorstudium sind Prüfungsleistungen wie folgt zu erbringen:

1. im Modul 1 Molekülsynthesen,
2. im Modul 2 Struktur und Mechanismen,
3. im Modul 3 Theorie,
4. im Modul 4 Instrumentelle Analytik (Modul 4A) und Physikalische Chemie A (Modul 4B),  
oder
5. im Modul 5 Biologische Chemie (Modul 5A) und Medizinische Chemie (Modul 5B)  
und
6. die Bachelorarbeit.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungen in den Prüfungsfächern nach Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 werden als Teilprüfungen erbracht. <sup>2</sup>Die Zahl der Teilprüfungen, Art und Umfang der Prüfungsleistungen, ihre Verteilung auf die Semester sowie die Leistungs- und Maluspunkte ergeben sich im Einzelnen aus der **Anlage 2**.

## § 19 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass der Kandidat im Stande ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach Molecular Science selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) <sup>1</sup>Der Kandidat sorgt dafür, dass er ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. <sup>2</sup>Gelingt ihm dies nicht, weist ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag ein Thema zu. <sup>3</sup>Thema und Tag der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung darf zwei Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängert werden. <sup>3</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache oder mit Zustimmung des Betreuers in englischer Sprache abgefasst. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit ist in drei identischen Exemplaren abzuliefern. <sup>3</sup>Wird sie nicht fristgerecht abgegeben, so ist sie mit "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten; sie gilt als abgelehnt.

(5) Die Bachelorarbeit wird vom Betreuer und einem weiteren, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Prüfer beurteilt.

(6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Prüfern mit wenigstens "ausreichend" beurteilt ist; anderenfalls ist sie abgelehnt. <sup>2</sup>Ist die Bachelorarbeit angenommen, so wird ihre Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten beider Prüfer errechnet; dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. <sup>3</sup>Für die angenommene Bachelorarbeit werden acht Leistungspunkte angesetzt.

(7) <sup>1</sup>Ist die Bachelorarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Das Thema für die Wiederholung der Bachelorarbeit muss innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung der Ablehnung gestellt sein; andernfalls gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Für die Wiederholung gelten die Abs. 3 bis 6 entsprechend.

## § 20 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 mit mindestens "ausreichend" benotet sind und die Bachelorarbeit angenommen ist. <sup>2</sup>§ 17 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

(2) Eine zweite Wiederholung von Prüfungen ist zulässig, solange nicht die Schwelle von 20 Punkten überschritten ist.

## § 21 Zeugnis und Urkunde

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Absolvent eine Urkunde und ein Zeugnis. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält die Module, die Bezeichnungen und Noten der Teilprüfungen, Titel und Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote. <sup>3</sup>Das Zeugnis enthält darüber hinaus Angaben zur Berechnung der Gesamtnote. <sup>4</sup>Urkunde und Zeugnis werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen; als Datum wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid."

5. Der bisherige § 19 wird zu § 22.

6. Die bisherige Anlage wird zu Anlage 1.

7. Nach Anlage 1 wird angefügt:

### " Anlage 2 zu § 18 Abs. 2 und 3

Module und Teilprüfungen (mit Lehrveranstaltungstyp und SWS)	Verteilung auf die Semester		Art und Umfang der Prüfung	Zahl der Leistungs- und Maluspunkte	
	5.	6.			
<b>Modul 1 Molekülsynthesen</b>					
1.1 Molekülsynthesen (V, 2 x 2 SWS)	X	X	zwei Klausuren á 90 Min. oder zwei Kolloquien á ca. 30 Min.	5	5
1.2 Molekülsynthesen ( S/Ü, 2 x 1 SWS)	X	X		5	5
1.3 Präparatives F- Praktikum (P, 2 x 10 SWS)	X	X	Protokoll	8	8

<b>Modul 2</b> <b>Struktur und Mechanismen</b>  2.1 Struktur und Stereochemie von Molekülen (V, 1 x 2, 1 x 1 SWS)  2.2 Reaktionsmechanismen (V, 1 x 1, 1 x 2 SWS)	X  X	X  X  Klausur 90 Min oder Kolloquium ca. 30 Min.  Klausur 90 Min oder Kolloquium ca. 30 Min.	3  3	3  3
<b>Modul 3</b> <b>Theorie</b>  3.1 Anwendung von semiempirischen MO-Methoden in der Organischen Chemie (V/Ü, 2 SWS)  3.2 Chemieinformatik (V, 2 SWS)  3.3 Praktische Aspekte von ab initio Rechnungen (V/Ü 2 SWS)	X  X	Klausur 90 Min oder Kolloquium ca. 30 Min. (3.1 + 3.2)  Klausur 90 Min oder Kolloquium ca. 30 Min.	4  2	4  2
<b>Modul 4A</b> <b>Instrumentelle Analytik</b>  4.1 Integrierter Kurs (V/Ü/P, 7 SWS)	X	Klausur 90 Min oder Kolloquium ca. 30 Min.  Klausur 90 Min oder Kolloquium ca. 30 Min.	3  4	3  4
<b>Modul 4B</b> <b>Physikalische Chemie A</b>  4.2 Physikalische Chemie III; Aufbau der Materie (V/Ü, 4 SWS)  4.3 Physikalische Chemie IV; Photo-physik und Photochemie (V, 2 SWS)  4.4 Physikalisch Chemisches Praktikum für Fortgeschrittene (P,S 8 SWS)	X	Klausur 90 Min oder Kolloquium ca. 30 Min.  Klausur 90 Min oder Kolloquium ca. 30 Min.  Protokollheft	6  3  6	6  3  6
<b>Modul 5A</b> <b>Biologische Chemie</b>  5.1 Mikrobiologie (V, 3 SWS)  5.2 Pharmazeutische Biologie (V, 2 SWS)  5.3 Genetik (V, 3 SWS)  5.4 Molekulare Pflanzenphysiologie (V, 2 SWS)	X  X	Klausur 90 Min oder Kolloquium ca. 30 Min.	10	10

<b>Modul 5B</b>				
<b>Medizinische Chemie</b>				
5.5 Medizinische Chemie (V, 2 x 3 SWS)	X	X	Klausur 90 Min oder Kolloquium ca. 30 Min.	12 12
5.6 Drug Delivery (V, 1 x 3, 1 x 1 SWS)	X	X		
5.7 Lebensmittelchemie (V, 2 x1 SWS)	X	X		
<b>6. Bachelorarbeit</b>			Schriftliche Arbeit über ein Projekt	8 8
<b>1. Vertiefungsphase gesamt</b>				<b>60</b>

"

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 15. Juli 2003 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 13. Februar 2004 Nr. X/4-5e69eIV(1)-10b/33 791/03.

Erlangen, den 24. Februar 2004

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
Rektor

Die Satzung wurde am 24. Februar 2004 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. Februar 2004 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24. Februar 2004.